

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2020/036	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 460.15	15. Juni 2020
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 23.06.2020 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 02.07.2020 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen der Gemeinde Kirchzarten</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Benutzungsgebühren der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen der Gemeinde Kirchzarten für das Betreuungsjahr 2020/2021 zum 01. September 2020.

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt die Betreuungseinrichtungen in Ihren Grundschulen als öffentliche, kostenrechnende Einrichtungen. Die erhobenen Gebühren werden durch eine entsprechende Satzung festgelegt.

Bei den Horten an den Grundschulen der Gemeinde Kirchzarten hat sich das kommunale Defizit von 2013 mit rd. 91.600,00 Euro auf 2018 mit rd. 279.500,00 Euro mehr als verdreifacht. Da die Zuschüsse des Landes hier keine Erhöhung erfahren werden, verbleibt zur Abfederung des Defizits lediglich eine Gebührenerhöhung. Im Fall der Hortbetreuung ist zudem die zu Grunde liegende Systematik der Gebührenberechnung ertragsmindernd und somit überarbeitungswürdig.

Der Gemeinde Kirchzarten ist wichtig, dass die Gebührenhöhe für Familien kein Hindernis zur Betreuung Ihrer Kinder darstellt. Dies ist durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nach SGB VIII sichergestellt.

Familien, die die Gebühren schwer oder gar nicht aufbringen können, können einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe bei der zuständigen Behörde stellen. Für Einwohner des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist dies das Landratsamt, bei Einwohnern der Stadt Freiburg ebendiese. Die zuständige Stelle prüft die Anträge und kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen. Geprüft werden hier u.a. das zur Verfügung stehende Einkommen, ggf. Vermögen. Ferner werden die Ausgaben der Familie berücksichtigt. Die Kostenübernahme kann frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erfolgen, pro Kind ist ein Antrag zu stellen.

Generell können entrichtete Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Für jedes Kind können Betreuungskosten bis zu 6.000,00 Euro zu zwei Dritteln also bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro berücksichtigt werden (§10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Da eine Änderung der Gebührensystematik zeitlichen Vorlauf benötigt und unter Einbezug des betroffenen Personenkreises vorgenommen werden sollte, wurde das Thema bereits bei der letzten Anpassung der Gebühren in der Gemeinderatssitzung am 25. Juli 2019 diskutiert. Durch ein Schreiben vom 04. November 2019 wurde zudem über die angedachte Änderung informiert.

Die Elternvertretungen der beiden kommunalen Kindertageseinrichtungen und der Horte an den Grundschulen haben hieraufhin eine Umfrage gestartet, welche dieser Beratungsvorlage beiliegt. Von den Eltern werden hier insbesondere mehr Transparenz und Information, sowie rechtzeitige Bekanntgabe und eine offene Kommunikation gewünscht. Weiterhin wurden mehr Flexibilität und auch der Verzicht auf eine Gebührenerhöhung gewünscht.

Eine theoretisch mögliche Flexibilität wird auf Grund der Betriebserlaubnisse eingeschränkt. Hierbei ist explizit zwischen angemeldeten und betreuten Kindern zu unterscheiden. Pro Gruppe ist die maximale Anzahl an angemeldeten Kindern auf 24 Plätze limitiert. Pro Tag dürfen gleichzeitig jeweils nur 20 Kinder betreut werden.

So könnte es bei einer aktuell möglichen Buchbarkeit für zwei Tage theoretisch dazu kommen, dass bei 24 möglichen angemeldeten Kinder 20 an den beiden gleichen Nachmittagen betreut werden. Die restlichen vier angemeldeten Kinder entsprechend an zwei der verbleibenden drei Nachmittage.

Die beiden dadurch mit nur vier Kindern spärlich belegten Tage und der vollständig freie Tage können, auf Grund der Begrenzung der angemeldeten Kinder pro Gruppe jedoch nicht an weitere Kinder vergeben werden.

Um einer solchen Belegung und dem damit einhergehenden sinkenden Deckungsgrad der Gebühren entgegenzuwirken, muss die tageweise Buchung zwingend eingeschränkt werden.

Aktuell wird bei den Horten etwa die Hälfte der betreuten Kinder an zwei Tagen betreut. Bei den derzeitigen Gebühren ergibt sich eine durchschnittliche Gebühr von 0,94 Euro pro Stunde. Durch die vorgeschlagene Erhöhung von 5% erhöht sich diese auf 0,99 Euro pro Stunde.

Viele Familien befinden sich derzeit in einer ungewissen Situation was das nächste Betreuungsjahr und die möglichen Inanspruchnahme von Betreuung betrifft.

Zudem war durch die Corona Pandemie die durch die frühzeitige Beteiligung angestrebte Transparenz in der Entscheidungsfindung nicht möglich. Aus Sicht des Gemeinderats und der Verwaltung sollte die Änderung der Gebührensystematik um ein Jahr verschoben werden.

Die alljährliche moderate Gebührenerhöhung für den Hort laut Anlage sollte jedoch durchgeführt werden. Bei der Verlässlichen Grundschule (Kernzeit) scheint die derzeitige Gebühr auskommend.

Die Gebühren werden wie bisher für elf Monate, der August ist gebührenfrei, erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der unklaren Betreuungssituation kann derzeit keine verlässliche Berechnung der Erhöhung erfolgen.